



Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.06.2025, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Steele, Blatt 1689,
BV lfd. Nr. 1 WE 89**

4,83/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steele, Flur 16, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Bochumer Str. 64 - 66, Größe: 7.817 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 89 bezeichneten Wohnung Bochumer Straße 64 im 13. Obergeschoss rechts mitte vorn.

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein 48 m² Apartment mit Wohn-Schlafraum, Bad, Küche, kleinem Abstellbereich und Loggia im 13. Obergeschoss.

Der Gebäudekomplex besteht im Wesentlichen aus einem 21-geschossigen Hochhaus sowie ein-bis zweigeschossigen, gemischt genutzten Gebäuden. Laut Teilungserklärung umfasst das Ensemble insgesamt 132 Eigentumswohnungen, eine Hausmeisterwohnung, ein Schwimmbad mit Nebenräumen sowie eine Sauna mit Nebenräumen. Das Dach einer Tiefgarage mit 72 Einstellplätzen wird als Parkdeck mit ca. 70 Stellplätzen genutzt.

BJ: 1974.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

79.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.